

S a t z u n g
der Abfallwirtschaft Heidekreis über die Erhebung von
Gebühren für die Abfallentsorgung für
den Landkreis Heidekreis
(Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 143, 145, 147 in Verbindung mit § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 254) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) und § 22 der Satzung der Abfallwirtschaft Heidekreis über die Abfallentsorgung für den Landkreis Heidekreis vom 24.11.2008 hat der Verwaltungsrat der Abfallwirtschaft Heidekreis, kommunale Anstalt des Landkreises Heidekreis, in seiner Sitzung am 24.11.2014 folgende Satzung der Abfallwirtschaft Heidekreis über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung für den Landkreis Heidekreis erlassen.

§ 1
Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung gemäß der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Heidekreis in der derzeit gültigen Fassung erhebt die Abfallwirtschaft Heidekreis, kommunale Anstalt des Landkreises Heidekreis (AHK), zur Deckung der Aufwendungen Gebühren.

§ 2
Gebührenmaßstab

Die Gebühr bemisst sich nach Art und Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks, Zahl und Art der dem Abfallbesitzer zur Verfügung stehenden Abfallbehälter, Zahl der Abfuhrten sowie Häufigkeit und Umfang der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung.

§ 3

Grundgebühr

(1)

Es ist eine Grundgebühr für jede auf dem angeschlossenen Grundstück befindliche selbstständige Wohneinheit zu entrichten. In zweckbestimmten Gemeinschaftswohnanlagen institutioneller Träger (z.B. Studentenwohnheimen, Personalwohnheimen, Kinderheimen, Seniorenheimen, Obdachlosenunterkünften) gelten je 4 angefangene Wohnheimplätze als eine Wohneinheit, auch wenn diese nicht ständig bewohnt/genutzt werden.

(2)

Für jedes auf dem angeschlossenen Grundstück selbstständige, beruflichen Zwecken dienende Gebäude oder dienenden Gebäudeteil als auch für jede öffentliche oder gemeinnützige Einrichtung, Vereine, etc. ist eine Grundgebühr jeweils je angefangene 100 qm Bürofläche zu entrichten. Unter diese Regelung fallen insbesondere Läden, Praxen, Handwerksbetriebe und andere Geschäftsräume. Als Bürofläche im Sinne dieser Satzung gelten Nutzflächen für die Erledigung schriftlicher oder geistiger Arbeiten oder für auf solchen Arbeiten beruhende Dienstleistungen außerhalb von privaten Haushaltungen einschließlich zugehöriger Nebenflächen wie Empfangsbereiche, Flure, Toiletten, Teeküchen, Umkleieräume und Erste-Hilfe-Räume. Nicht zu den Büroflächen im Sinne dieser Satzung zählen sonstige Sozialräume, Kantinen oder sonstige Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung. Klein- und Nebengewerbe und Vereine, die zwar über eigene Geschäftsräume oder sonstige Einrichtungen, nicht aber über Büroflächen verfügen, werden mit einer Grundgebühr veranlagt.

(3)

Die Grundgebühr beträgt je Wohneinheit (Abs.1) bzw. je angefangene 100 qm Bürofläche (Abs.2) 55,08 Euro pro Kalenderjahr.

§ 4

Mengenleistungsgebühr

(1)

Für die Nutzung von Restmülltonnen (grau) sind je 60 l Füllraum jährlich 38,40 Euro zu entrichten. Danach ergeben sich jährliche Mengenleistungsgebühren für feste Restmüllbehälter

mit 60 l Füllraum	38,40 Euro,
mit 120 l Füllraum	76,80 Euro und
mit 240 l Füllraum	153,60 Euro.

(2)

Für die Nutzung von Biotonnen (braun) sind je 60 I Füllraum jährlich 28,44 Euro zu entrichten. Danach ergeben sich jährliche Mengenleistungsgebühren für feste Biotonnen

mit 60 I Füllraum	28,44 Euro,
mit 120 I Füllraum	56,88 Euro und
mit 240 I Füllraum	113,76 Euro.

Für die auf 30 I Füllraum reduzierte Biotonne ist eine Gebühr von jährlich 14,22 Euro zu entrichten.

Für die Nutzung von Saisontonnen (braun mit grünem Deckel) für Gartenabfälle sind je 120 I Füllraum für den achtmonatigen Nutzungszeitraum 37,68 Euro zu entrichten. Danach ergeben sich jährliche Mengenleistungsgebühren für feste Abfallbehälter

mit 120 I Füllraum	37,68 Euro und
mit 240 I Füllraum	75,36 Euro.

(3)

Abfallsäcke mit 35 I Füllraum und Aufdruck der AHK (grauer Sack) sind zum Stückpreis von 3,50 Euro zu erwerben.

(4)

Für Müllgroßbehälter mit 1100 I Füllraum ist je regelmäßig angeforderter Abfuhr ein Betrag von 34,32 Euro zu entrichten. Danach ergeben sich jährliche Mengenleistungsgebühren von

3.569,28 Euro, bei zweimal wöchentlicher Abfuhr,
1.784,64 Euro bei wöchentlicher Abfuhr,
892,32 Euro bei 14-täglicher Abfuhr und
446,16 Euro bei vier-wöchentlicher Abfuhr bzw. Kombinationen hiervon.

Für Müllgroßbehälter mit 1100 I Füllraum (Sieb- und Rechenrückstände) ist je regelmäßig angeforderter Abfuhr ein Betrag von 103,68 Euro zu entrichten. Danach ergeben sich jährliche Mengenleistungsgebühren von

10.782,72 Euro bei zweimal wöchentlicher Abfuhr,
5.391,36 Euro bei wöchentlicher Abfuhr,
2.695,68 Euro bei 14-täglicher Abfuhr und
1.347,84 Euro bei vier-wöchentlicher Abfuhr.

(5)

Für Müllgroßbehälter auf Abruf mit 1100 l Füllraum ist kalenderjährlich eine Mindestgebühr von 268,08 Euro (entspricht 6 Leerungen) zu entrichten. Für jede weitere Leerung wird eine Gebühr gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe b) erhoben.

§ 5 Einzelabfahren

(1)

Die Gebühren für Einzelabfahren von Siedlungsabfällen zur Beseitigung betragen

- a) 72,70 Euro bei einmaliger Bereitstellung eines Müllgroßbehälters mit 1100 Liter Füllraum (MGB 1100). Die Gebühr beinhaltet die Gestellung des MGB 1100 für 7 Tage sowie eine einmalige Leerung. Für jede weitere Leerung ist eine Gebühr von 72,70 Euro zu erheben.
- b) 44,68 Euro je entleerten Müllgroßbehälter mit 1100 l Füllraum (Dauerrestmüllbehälter und Müllgroßbehälter auf Abruf).
- c) 71,30 Euro für die Abfuhr von sonstigen, sperrigen Abfällen je Kubikmeter.
- d) je entleerter Restmülltonne mit
 - 60 l Füllraum 13,30 Euro
 - 120 l Füllraum 16,20 Euro
 - 240 l Füllraum 22,10 Euro
- e) 114,00 Euro je entleerten Müllgroßbehälter mit 1100 l Füllraum für Sieb- und Rechenrückstände.

(2)

Die Gebühren für Einzelabfahren von Siedlungsabfällen zur Verwertung betragen je entleerter Biotonne, mit auf

30 l reduziertem Füllraum	10,90 Euro
60 l Füllraum	11,40 Euro
120 l Füllraum	12,50 Euro
240 l Füllraum	14,70 Euro
je entleerter Saisontonne mit	
120 l Füllraum	12,50 Euro
240 l Füllraum	14,70 Euro

(3)

Die Gebühren für Einzelabfahren von Papierabfällen und metallhaltigen Abfällen betragen

je entleerter Papiertonne mit 240 Liter Füllraum	10,10 Euro
mit 1100 Liter-Füllraum	9,50 Euro
je Abfuhr von metallhaltigen Abfällen	10,30 Euro.

(4)

Die AHK ist berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung in Höhe der zu erwartenden Gebühren zu verlangen.

§ 6

Besondere Abfälle

(1)

Für zur Beseitigung überlassene Stoffe, deren Beschaffenheit einen besonderen Behandlungsaufwand erfordert oder die ein erhöhtes Transportvolumen in Anspruch nehmen, gelten - soweit bestimmt - die besonderen Regelungen und Gebühren gemäß Anlage 1.

(2)

Für zur Entsorgung überlassene Problemabfälle sowie besonders überwachungsbedürftige Sonderabfallkleinmengen gelten die besonderen Regelungen und Gebühren gemäß Anlage 2.

§ 7

Sonderleistungen

(1)

Bei Selbstanlieferungen zu von der Abfallwirtschaft Heidekreis hierzu bestimmten Annahmestellen wird in der Regel eine Gebühr in Höhe von 192,70 Euro je Tonne bzw., sofern eine Abrechnung nach Gewicht nicht erfolgen kann, von 61,00 Euro je Kubikmeter erhoben. Anlieferer von Kleinmengen bis zu 1 m³ werden bei Barzahlung abweichend hiervon einmal wöchentlich pauschal mit 15,00 Euro je angefangenen 0,25 Kubikmeter veranlagt. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 gelten für die in Anlage 1 und Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Abfallstoffe die Gebühren nach § 6. Papier, Metall und Kunststoffabfälle, soweit sie nicht der Rücknahmeverpflichtung nach der Verpackungsverordnung (VerpackV) unterliegen und in haushaltsüblichen Mengen anfallen (stoffgleiche Nichtverpackungen) werden bei sortenreiner Anlieferung unentgeltlich angenommen.

(2)

Entsorgungsleistungen, die im vorrangig öffentlichen Interesse erbracht werden, können ganz oder teilweise kostenfrei abgewickelt werden. Die Ermessensentscheidung trifft die AHK auf der Grundlage eines zuvor einzureichenden schriftlichen Antrages.

(3)

Für eine Änderung der Zahl oder der Größe der zur Verfügung gestellten, festen Abfallbehälter bis 1100 l Füllraum oder des mit entsprechenden Behältern zur Verfügung gestellten Volumens werden 15,50 Euro je Änderung erhoben. Die Gebühren entfallen, sofern eine Anschlusspflicht gemäß § 3 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung neu entstanden ist.

(4)

Die Benutzung der zur öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung gehörenden Straßenfahrzeugwaage auf der Deponie Hillern wird als Dienstleistung gegen eine Gebühr von 7,00 Euro je Verwiegung angeboten.

(5)

Werden Abfälle nach § 5 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung nicht getrennt überlassen oder mit Abfällen nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung verunreinigt, so dass eine Sortierung durch das Deponiepersonal erforderlich wird, wird der Zeit- und Transportaufwand abgerechnet.

Es werden

je angefangene halbe Arbeitsstunde für verwaltende Tätigkeiten	20,50 Euro,
je angefangene halbe Arbeitsstunde für sonstige Tätigkeiten	16,50 Euro,
je angefangene halbe Fahrzeug- und Maschinenstunde	28,10 Euro sowie
ein Transportkostensatz je Tonne in Höhe von	14,10 Euro erhoben.

Bei Heranziehung von Personal und Maschinen für andere Dienstleistungen (z. B. Beseitigung wilder Müllablagerungen) werden ebenfalls die Stundensätze aus Satz 2 zu Grunde gelegt.

§ 8

Gebührenpflichtige

(1)

Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung in der derzeit gültigen Fassung, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2)

Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

(3)

Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Abfallsäcken gem. § 4 Abs. 3 ist der Erwerber.

(4)

Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Einzelabfuhren gemäß § 5 sind der Auftraggeber und der Abfallerzeuger und bei Sonderleistungen gemäß § 7 der Auftraggeber und der Abfallerzeuger als Dienstleistungsnehmer. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 9

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

(1)

Die Gebührenpflicht nach § 3 entsteht mit Feststellung der Anschlusspflicht, die nach § 4 Abs. 1, 2, 4 und 5 mit der Erlangung der tatsächlichen Gewalt über den Abfallbehälter und die nach §§ 5 und 7 mit Beginn der Dienstleistungserbringung. Bei der Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum entsteht die Gebührenpflicht mit dessen Beginn.

(2)

Die Gebührenpflicht gemäß § 3 erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt. Die Gebührenpflicht gemäß § 4 Abs. 1, 2, 4 und 5 erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die zulässige Rückgabe eines bereitgestellten festen Abfallbehälters angeboten und objektiv ermöglicht wird.

(3)

Gebührenänderungen werden zum 01. des auf das die Änderung verursachenden Ereignisses folgenden Monats wirksam.

§ 10

Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit

(1)

Die Gebühren gemäß §§ 3 bis 7, mit Ausnahme des § 4 Absatz 3, werden von der der AHK durch Bescheid festgesetzt.

(2)

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, entsteht die Gebührenschuld zum Zeitpunkt der Änderung.

(3)

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühren gem. §§ 3 und 4 Abs. 1, 2 (außer Satz 5) und 4 werden in (vierteljährlichen) Teilbeträgen (am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.) eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten. Die Gebühren gemäß § 4 Abs. 2 Satz 5 werden in zwei Teilbeträgen (01.06. und 01.10.) eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderdritteljahres des Erhebungszeitraumes, so ist die für dieses Kalenderdritteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten. Die Gebühr gemäß § 7 Abs. 3 entsteht mit Beginn der Dienstleistungserbringung und wird zum gleichen Zeitpunkt fällig.

(4)

Die Gebühr gemäß § 4 Abs. 3 wird durch die von der AHK beauftragten Verkaufsstellen erhoben und bei Erwerb fällig.

(5)

Die Gebühren gemäß § 4 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 5, § 5 und § 7 Abs. 1, 2, 4 und 5 werden von der AHK festgesetzt. Die Gebührenschuld für diese Leistungen entsteht mit der Inanspruchnahme, bei Anlieferung mit der Anlieferung. Sie werden mit Beginn der Dienstleistungserbringung fällig. Für die Gebührenzahlung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 5 ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung durch den Nutzer zwingend erforderlich. Die Gebühren gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe a) und c) und § 5 Abs. 4 sind grundsätzlich per Vorkasse und gem. § 7 Abs. 1, 4 und 5 grundsätzlich bei Anlieferung zu entrichten. § 5 Abs. 4 bleibt unberührt.

(6)

Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinausgehende Beträge erstattet.

§ 12

Auskunfts- und Mitteilungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art und Umfang der Grundstücksnutzung sowie Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Ab-

falls zu erteilen und die AHK sowie die Abfallbehörde über diesbezügliche Änderungen zu informieren. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber der gemäß § 11 Abs. 1 gebührenfestsetzenden Stelle innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer entgegen § 12 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.

(2)

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Die Anlage 1 und Anlage 2 sind Bestandteile dieser Satzung.

Soltau, den 24.11.2014

Jäger
Vorstand der AHK

Die Zustimmung des Kreistages des Landkreises Heidekreis wurde am 12.12.2014 erteilt.

Anlage 1 - Gebühren für besondere Abfälle gemäß § 6 Absatz 1

1. Folgende besonderen Gebühren werden bei Anlieferung zur Deponie Hillern festgesetzt:

Abfallart	Abfall- schlüssel	Gebühr je Gewichtstonne in Euro	Sofern eine Abrechnung nach Gewicht nicht er- folgen kann wie folgt in Euro
a) Altreifen (Pkw)	160103	98,20	2,00 je Stück (Kleinmenge)
Altreifen (Lkw, Traktor usw.)	160103	98,20	10,00 je Stück (Kleinmenge)
b) Asbesthaltige Abfallstoffe (ordnungsgemäß verpackt)	170605	79,60	127,40 je m ³
c) Bauschutt (Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik), Erde und Steine	050117 101208 101314 170101 170103 170302 170504 170508 191209 200202	30,00	55,50 je m ³
d) Baustoffe auf Gipsbasis	170802	58,60	58,60 je m ³
e) kompostierbare Garten- und Parkabfälle - Baumstubben	200201	12,00	9,60 je m ³
f) Kunststoffabfälle - Produktions-, - Baustellen- und andere Abfälle - Schaumstoffe - Styropor	070213 170203 150102 160119 191204	192,70 235,00 235,00	61,00 je m ³ 1,20 je m ³ 7,00 je m ³
g) Aushub aus Altablage- rungen (Voraussetzung für die Annahme ist die Zustimmung des Gewerbe- aufsichtsamtes Celle)		58,60	76,20 je m ³

h)	Mineralische Reststoffe, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und Menge für eine Verwertung (Rekultivierung/Straßenbau) auf der Deponie geeignet sind, sofern Bedarf besteht und freie Lagerkapazität vorhanden ist.		6,20	11,50 je m ³
i)	Mineralische Reststoffe, Bitumengemische (teerfrei)	170302	26,20	52,40 je m ³
j)	Teerhaltige Dachpappe	170303	241,20	482,40 je m ³
k)	Rost- und Kesselasche,	100101 190112	22,00	44,00 je m ³
l)	Sandfangrückstände	190802	22,00	35,20 je m ³
m)	Straßenkehricht	200303	22,00	26,40 je m ³
n)	Brandabfälle	200309	65,00	65,00 je m ³

2. Bei Anlieferung von Kompostabfällen an speziell hierfür eingerichtete Annahmestellen, Sammelstellen oder Kompostanlagen wird eine Gebühr von 2,50 Euro je halbem Kubikmeter, oder, sofern eine Verwiegung erfolgt, von 30,00 Euro je Tonne erhoben. Für vorgerottete Kompostabfälle wird eine Gebühr 7,50 Euro je halbem Kubikmeter, oder, sofern eine Verwiegung erfolgt, von 30,00 Euro je Tonne erhoben.

3. Die Kleinmengenregelung des § 7 Abs. 1 Satz 2 gilt auch für Anlieferungen gem. vorstehender Ziffer 1, Buchst. c) und d)

4. Big Bags für asbesthaltige Abfälle sind zum Stückpreis von 8,40 Euro, Plattensäcke für Asbestzementabfälle zum Stückpreis von 10,40 Euro auf der Deponie Hillern zu erwerben.

Anlage 2 - Gebühren für Problem- und Sonderabfälle gem. § 6 Abs. 2

1. Folgende besonderen Gebühren werden festgesetzt:

EAK	Abfallart	Gebühr in € je kg
020108	Abf.v.Chemikalien f.d.Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	1,00
030201	halogenfrei Holzschutzmittel	0,45
030202	chlororg. Holzkonservierungsmittel	0,45
030203	metallorg. Holzkonservierungsmittel	0,45
030204	anorganische Holzkonservierungsmittel	0,45
060101	Schwefelsäure und schweflige Säure	0,75
060102	Salzsäuren	0,75
060105	Salpetersäure und salpetrige Säuren	1,00
060203	Ammoniumhydroxid	0,95
060404	quecksilberhaltige Abfälle	6,55
061301	anorganische Pestizide, Biozide, Holzschutzmittel	1,00
080111	Farb- und Lackabfälle, die org. Lösemittel od. andere gefährliche Stoffe enthalten	0,30
080121	Farb- oder Lackentfernerabfälle	0,30
090103	Farb- oder Lackentfernerabfälle	0,45
090103	Entwickler auf der Basis von Lösemitteln	0,45
090104	Fixierlösungen	0,45
110105	saure Beizlösungen	0,75
110107	alkalische Beizlösungen	0,70
130205	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,00
130206	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	0,05
130301	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	1,00
130701	Heizöl + Diesel	0,25
130702	Benzin	0,25
130703	andere Brennstoffe (einschl. Gemische)	0,25
140602	andere halogenisierte Lösemittel und Lösemittelgemische	0,40
140603	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	0,40
150110	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,35
150202	Aufsaug- und Filtermaterialien	0,63
160113	Bremsflüssigkeiten	0,05
160114	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	0,35
160209	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	0,95
160214	gebrauchte Geräte	0,00
160504	gefährliche Stoffe enthaltene Gase in Druckbehältern	1,20
160506	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,00
160507	Feinchemikalien	1,00

160508	Laborchemikalien	2,50
160601	Bleibatterien	0,00
200114	Säuren	0,75
200115	Laugen	0,70
200117	Fotochemikalien	0,45
200119	Pestizide	0,75
200121	Thermometer	6,55
200126	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen die unter 200125 fallen	0,05
200127	Farben, Druckfarben, Klebstoffe u. Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	0,30

2. Gegenüber Grundgebührenpflichtigen gem. § 3 entsteht eine Gebührenpflicht im Sinne der Ziffer 1 dieser Anlage erst, sofern jährlich **insgesamt** eine Menge von mehr als 25 kg übergeben wird. § 2 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung bleibt unberührt.